



# AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,  
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

---

**Nr. 11/2024**

**Donnerstag, 28. November 2024**

**45. Jahrgang**

---

## Inhaltsübersicht:

► Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Willmars  
vom 14.11.2024

► Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m.  
§ 4a Abs. 3 Bau GB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Solarpark Stetten“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

---

# **Friedhofsgebührensatzung - FGS - der Gemeinde Willmars vom 14.11.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Willmars folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Zeit der Ruhefrist
- |    |                                                         |            |
|----|---------------------------------------------------------|------------|
| a) | eine Einzelgrabstätte                                   | 1.150,00 € |
| b) | eine Doppelgrabstätte                                   | 2.130,00 € |
| c) | eine Kindergrabstätte                                   | 310,00 €   |
| d) | eine Urnenerdgrabstätte                                 | 740,00 €   |
| e) | eine Urnenerdgrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage | 1.490,00 € |
| f) | eine Einzelgrabstätte (naturnah)                        | 1.260,00 € |
| g) | eine Doppelgrabstätte (naturnah)                        | 2.340,00 € |
| e) | eine Urnenerdgrabstätte (naturnah)                      | 1.000,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |      |                                                                                                                                                                                        |           |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (1)  | Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag                                                                                               | 95,00 €.  |
| (2)  | Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag                                                                                               | 95,00 €.  |
| (3)  | Die Gebühr für zusätzliches Öffnen und Schließen der Leichen- und Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme beträgt                                                              | 160,00 €. |
| (4)  | Die Gebühr für die Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne im Aufbahrungsraum beträgt                                                                                                | 160,00 €. |
| (5)  | Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle mit Ausschmückung der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt | 220,00 €. |
| (6)  | Die Gebühr für die Begleitung und Leitung der Bestattung beträgt                                                                                                                       | 155,00 €. |
| (7)  | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt                                                                                                                           |           |
|      | a) bei einem Erdgrab                                                                                                                                                                   | 595,00 €, |
|      | b) bei einer Kindergrabstätte                                                                                                                                                          | 350,00 €, |
|      | d) bei einer Urnenerdgrabstätte                                                                                                                                                        | 240,00 €. |
| (8)  | Die Gebühr für den Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab einschließlich vier Sargträger beträgt (entfällt, wenn privat geregelt)                           | 240,00 €. |
| (9)  | Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab (entfällt, wenn privat geregelt), gilt auch für Kreuzträger                                                              | 60,00 €.  |
| (10) | Die Gebühr für Erschwerniszuschläge bei Frost, Stein und Fels, Altfundamenten, Wasser, Wurzeln beträgt je Einsatz, Person und Stunde                                                   | 65,00 €.  |
| (11) | Die Gebühr für Erschwerniszuschläge mit Kompressoreinsatz, Stromaggregat, Wasser- und Schlammpumpe, Motorsäge beträgt je Einsatz, Person und Stunde beträgt                            | 65,00 €.  |

- (12) Die Gebühr beträgt bei
- a) der Exhumierung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste nach Aufwand
  - b) der Umbettung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste nach Aufwand
  - c) der Umbettung einer Urne oder Aschenresten 120,00 €.
- (13) Bei Leistungen am Samstag erhöhen sich die jeweils notwendigen Positionen um 50 %.

### § 6 Sonstige Gebühren

(Für die Erbringung von folgenden Leistungen werden sonstige Gebühren pauschal erhoben: Verwaltungsgebühren, darin enthalten sind

- Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 Friedhofssatzung
  - Ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen
  - Die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen
  - Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
  - Ausstellen von Graburkunden
  - Ausstellen einer Urnen- oder Grabplatzbescheinigung
- je Sterbefall 50,00 €.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Willmars, den 14.11.2024**

**Gemeinde Willmars**

*Reimund Voß*

**Reimund Voß**  
**Erster Bürgermeister**





# BEKANNTMACHUNG

## **Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stetten“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sondheim v. Rhön hat in seiner Sitzung vom 18.07.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stetten“ sowie die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön vom 18.07.2024 wurden die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

In der Sitzung am 12.09.2024 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger im Gemeinderat abgewogen und die Entwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ sowie für die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich jeweils in der Fassung vom 12.09.2024 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In der Sitzung am 27.11.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Bürger zum Entwurf in der Fassung vom 12.09.2024 zur Kenntnis genommen und abgewogen. Aufgrund einer zwischenzeitlichen Planänderung mit der Änderung der CEF-Flächen für Feldlerchen, anstelle der Fl. Nrn. 3361 Gmk. Stetten wird die Fläche FINr. 3358 Gmkg Stetten für CEF-Maßnahmen vorgesehen, wird der Bebauungsplan erneut ausgelegt.

Der Geltungsbereich des geplanten Sondergebiets mit ca. 22,7 ha umfasst drei Teilflächen mit den Fl.Nrn. 3526, 3527, 3527/1, 3528, 3529, 3530, 3531, 3536, 3537, 3538, 3539, 3539/1, TF 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, TF 3548, TF 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578 und 3579, jeweils Gemarkung Stetten, Gemeindegebiet Sondheim v.d. Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken).

*Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab*

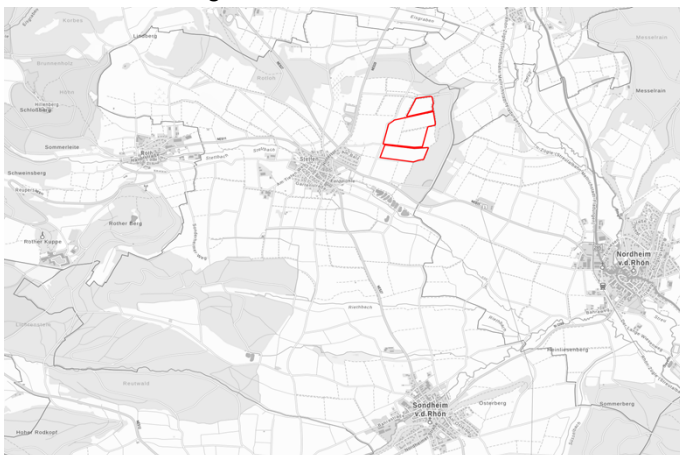
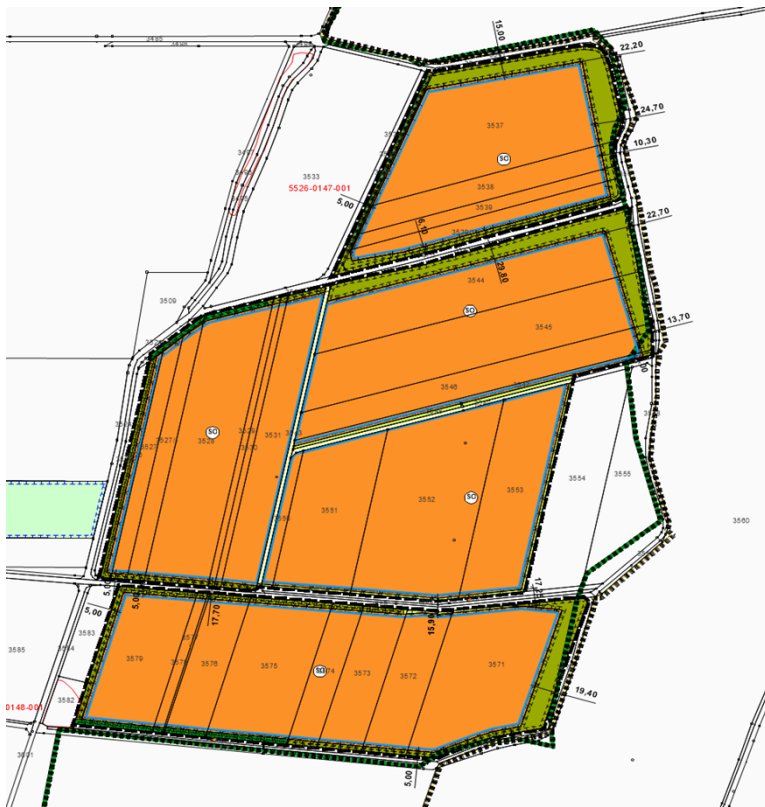


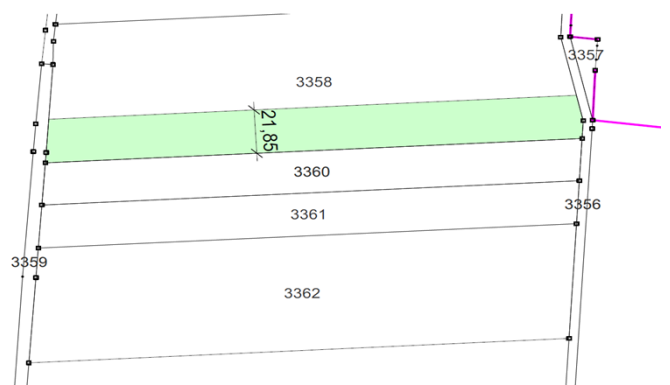
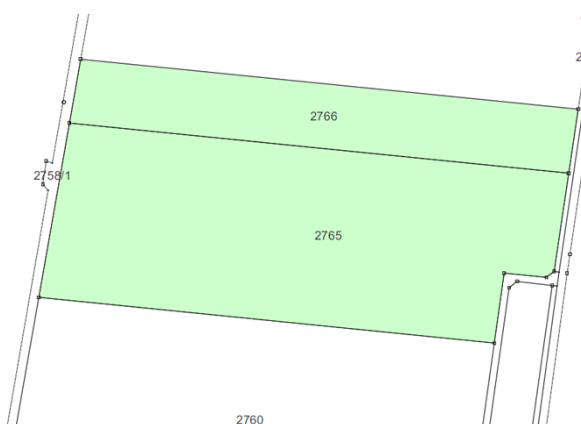


Abb. Darstellung des Vorhabens (ohne Maßstab)



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Neben den internen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind externe CEF-Flächen für die Kompensation von Eingriffen in den Lebensraum für Feldvögel und Koheränzsicherungsmaßnahmen für den Rotmilan erforderlich. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche und Rotmilan werden externe CEF-Flächen für die Herstellung von 12 Feldlerchenrevieren und zur Sicherung des Nahrungshabitats für den Rotmilan mit 61.932 qm auf den FI.Nrn. 2766 (TF: 10.651 qm), 2765 (TF: 28.145 qm), 3523 (TF: 18.136 qm) sowie TF 3358 (Teilfläche mit 5.000 qm) (alle Gemarkung Stetten) dem Vorhaben zugeordnet, davon wird eine Teilfläche der CEF-Fläche auf der FI.Nr. 3523 mit 25.004 qm als externe Ausgleichsfläche gem. § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB dem Eingriff durch den Bebauungsplan „Solarpark Stetten“ zugeordnet.



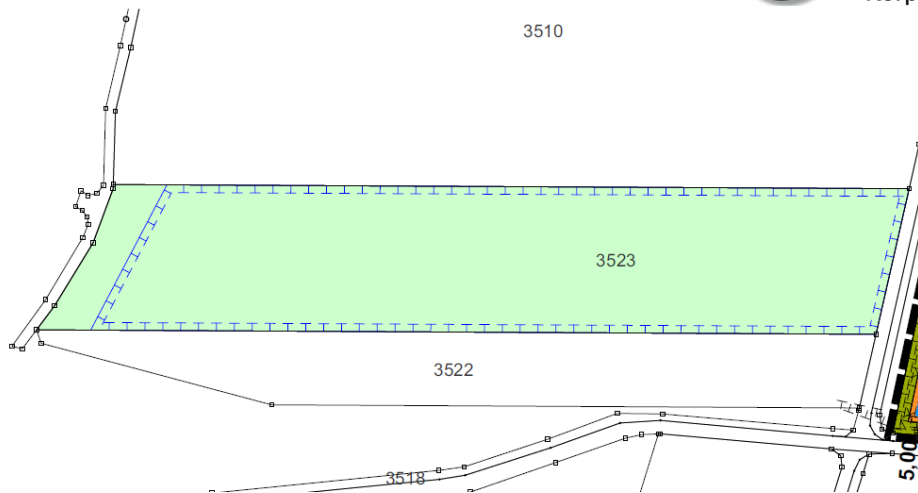


Abb. Ausschnitte zu den externen CEF-Flächen (ohne Maßstab)

Die Entwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ sowie für die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich jeweils in der Fassung vom 27.11.2024 bestehend aus Planblatt, Begründung, Umweltbericht und umweltrelevanter Informationen sind in der Zeit vom

## 02. Dezember bis einschließlich 16. Dezember 2024

im Internet veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön unter der Adresse <https://www.sondheim.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/laufende-bauleitplanverfahren>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html>

einsehbar. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 25, 97645 Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag und Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"><li>Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Wohn- und (Nah)Erholungsfunktion</li></ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"><li>Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme</li></ul>
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"><li>Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Tier und Pflanzenarten/Biototypen</li><li>Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten; Beurteilung der Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes</li></ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"><li>Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Bodenfunktionen und -potentiale</li></ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Gewässer/Oberflächenwasser und Grundwasser</li></ul>
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"><li>Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion</li><li>Erfordernisse des Klimaschutzes</li></ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"><li>Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Funktionen des Landschaftsbildes</li></ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"><li>Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich Boden- und Baudenkmälern</li></ul>
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"><li>Wechselwirkungen unter den Schutzgütern</li><li>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</li><li>Nutzung erneuerbarer Energien</li><li>Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB</li><li>Darstellung von Landschaftsplänen</li><li>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach-teiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</li></ul>

Berichte und Gutachten

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ in der Fassung vom 27.11.2024, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- sbi – silvaea biome institut 2024: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Stetten“ in der Gemeinde Sondheim vor der Rhön (Lkr. Rhön-Grabfeld, Reg.-Bez. Unterfranken)
- sbi – silvaea biome institut 2024: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Stetten“ in der Gemeinde Sondheim vor der Rhön (Lkr. Rhön-Grabfeld, Reg.-Bez. Unterfranken)

Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

- Schutzgut Mensch:  
Keine Einwände,
- Schutzgut Boden:  
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten





- Schutzgut Wasser:  
Umgang mit Niederschlagswasser, kein Trinkwasserschutzgebiet und Hochwasserabflussbereich betroffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:  
Besonderes Artenschutzrecht, CEF-Flächen für Feldvögel, Betroffenheit FFH – Gebiet mit Rotmilan, Ausgleichsflächen und Kompensation, Durchlässigkeit der Einfriedung für Niederwild
- Schutzgut Landschaft:  
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild, Landschaftsraum ohne Vorbelastung
- Schutzgut Fläche:  
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:  
Standorteignung, Alternativenprüfung, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld, Betroffenheit landwirtschaftliche Betriebe durch Flächenentzug infolge des Vorhabens, Grabenunterhalt, Baumwurfgefahr für das Vorhaben, Rückbau der Anlage, Brandschutz,

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Nur Flächennutzungsplan:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:  
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Sondheim v.d.Rhön, 28.11.2024

**Gemeinde  
Sondheim v.d.Rhön**

**Thilo Wehner  
Erster Bürgermeister**